

**12572/AB**  
**vom 02.01.2023 zu 12813/J (XXVII. GP)**  
**Bundesministerium**  
**Europäische und internationale**  
**Angelegenheiten**

bmeia.gv.at

**Mag. Alexander Schallenberg**

Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 2. Jänner 2023

GZ. BMEIA-2022-0.789.989

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Henrike Brandstötter, Kolleginnen und Kollegen haben am 2. November 2022 unter der Zl. 12813/J-NR/2022 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vienna International School“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 4 und 7:**

- Welches vertragliche Verhältnis besteht derzeit zwischen der Republik Österreich und der VIS?  
*Welche zeitlichen Limitierungen gibt es für dieses Verhältnis, und welche Arrangements bestehen für die Zeit nach dem Auslaufen des Abkommens?*
- Welche finanzielle Zuwendungen gab es vonseiten der Republik Österreich für die VIE in der Vergangenheit seit deren Gründung?
- Welche finanziellen Zuwendungen gibt es vonseiten der Republik Österreich derzeit für der VIE? Für wie lange bestehen die gegenwärtigen Abmachungen, und welche Arrangements bestehen für die Zeit danach?
- Ist es zutreffend, dass:  
*Die Gebäude der VIE dem Verein gehören und von diesem erhalten werden müssen?*  
*Das Grundstück im Besitz der Republik Österreich ist?*  
*Die VIE ab 2024 Miete für das Grundstück, auf dem die Gebäude stehen, zahlen muss?*  
*Wenn ja, in welcher Höhe und über welchen Zeitraum?*
- Ist der Fortbestand der VIE mit dem UNO Amtssitz Wien verknüpft? Wenn ja, in welcher Weise?

Eine aktive Amtssitzpolitik ist ein wesentlicher Schwerpunkt der österreichischen Außenpolitik und des Regierungsprogrammes. Eine weitere Stärkung des Amtssitzes Wien ist nicht nur mir ein persönliches Anliegen, sondern ist auch im Interesse der österreichischen Wirtschaft. Denn der internationale Sektor generiert eine jährliche Wertschöpfung von über 1,3 Mrd. Euro und sichert knapp 19.000 Arbeitsplätze, wie die Amtssitzstudie des IHS 2020 feststellt. Die Unterstützung der Finanzierung von Schulplätzen für Kinder von in Wien tätigen Angestellten der internationalen Organisationen durch Österreich ist dabei einer von vielen Bestandteilen, um die Attraktivität des Amtssitzes Wien zu stärken.

Zwischen der Republik Österreich und der Vienna International School (VIS) gibt es keinen völkerrechtlichen Vertrag. Es werden derzeit auch keine finanziellen Zuwendungen vonseiten der Republik Österreich an die VIS geleistet. Finanzielle Zuwendungen des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) an die VIS in der Vergangenheit sind nicht bekannt.

Das sogenannte Bildungsbeitragsabkommen (BGBl. III Nr. 151/2016) wurde zwischen der Republik Österreich und vier internationalen Organisationen am Amtssitz Wien – den Vereinten Nationen (UNOV), der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO), der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO) und der Vorbereitenden Kommission für die Organisation des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBTO) – abgeschlossen. Art. 1 Abs. 1 des Abkommens sieht vor, dass die Republik Österreich einen jährlichen Bildungsbetrag an diese Organisationen leistet. Die Höhe dieses Beitrags ist in Art. 1 geregelt und beträgt seit dem Jahr 2019 2 Millionen Euro pro Schuljahr. Der Bildungsbetrag wird auf Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen im Wege der Amtshilfe durch das BMEIA an die CTBTO überwiesen. Das Abkommen und der Beitrag sind zeitlich unbefristet, Regelungen zur Beendigung des Abkommens werden in Art. 5 des Abkommens geregelt.

Gemäß Art. 1 Abs. 5 des Abkommens wählen die internationalen Organisationen eine geeignete Bildungseinrichtung aus, an die der Bildungsbetrag übermittelt wird. Die internationalen Organisationen haben die VIS als Bildungseinrichtung ausgewählt, die daher von den internationalen Organisationen den Bildungsbetrag erhält.

Art. 3 des Abkommens sieht vor, dass die Republik Österreich – mit dem Ziel, den Standort einer Bildungseinrichtung innerhalb angemessener Nähe zum Wiener Internationalen Zentrum sicherzustellen – zumindest bis Juli 2024 eine Liegenschaft einschließlich Gebäude und Ausstattung für die ausschließliche Nutzung für Bildungsaktivitäten der Einrichtung zur Verfügung stellt. Die Eigentumsverhältnisse an den Gebäuden der VIS sind dem BMEIA nicht bekannt. Fragen betreffend die Umsetzung dieser Bestimmung fallen nicht in die Vollziehung des BMEIA. Der Fortbestand der VIS ist nicht mit dem UNO Amtssitz Wien verknüpft.

**Zu den Fragen 5 und 6:**

- *Unter welchen Umständen wäre es möglich, das Grundstück, auf dem die VIE ansässig ist, ganz oder teilweise zu veräußern?*  
*Was würde in so einem Fall aus der VIS?*
- *Im Falle einer finanziellen Schieflage der VIE aufgrund gedeckelter Einnahmen einerseits, höherer Kosten andererseits, welche Verantwortung hätte die Republik Österreich für die Fortführung der VIE?*

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in der Vollziehung des BMEIA.

Mag. Alexander Schallenberg

